

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

per beA
An das
Oberlandesgericht Hamm
4. Strafsenat
Heßlerstraße 53
59065 H a m m

Hamburg, am 26.08.2021/gs

Aktenzeichen: III-4 Ws 95/21

In der Strafsache

des

Georgios S p i r o u

repliziere ich auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft wie folgt:

1. Die Generalstaatsanwaltschaft hat vordergründig recht: Tatsächlich ist die Einfahrt zu dem Hof von Jens M. im April 2017 neu gepflastert worden. Allerdings war auch vorher schon der ganze Eingangsbereich mit hellen Verbundpflastersteinen ausgelegt. Ich überreiche beige-fügt Fotos von der Hochzeitsgesellschaft des Herrn Jens M. die sich im Jahre 2004 dort versammelt hat. (Er hat uns dieses Foto überlassen – erforderlichenfalls kann er auch als Zeuge hierzu gehört werden.) Das Foto zeigt den Eingangsbereich. Die Pflastersteine haben denselben hellen Farbton wie ihn der Eingangsbereich nach dem April 2017 hatte; die Steine waren lediglich etwas kleiner. Hinter das Foto von der Hochzeitsgesellschaft habe ich noch ein aktuelles Foto vom Eingangsbereich der Koblenzer Straße 311 eingefügt, so dass klar wird, von welcher Perspektive das Foto der Hochzeitsgesellschaft gefertigt wurde. Im Hintergrund zeigt sich das Nachbarhaus auf der gegenüberliegenden Seite der Koblenzer Straße.

Dass als Übergang zwischen hellen Betonpflaster der Einfahrt zur Koblenzer Straße 311 und der Koblenzer Straße selbst noch ein ca. 1,50 Meter breiter Teerstreifen verläuft, macht die Einfahrt an dieser Adresse nicht zu eine, „kleinen geteerten Weg“. Diese Beschreibung passt allein zu der Straße Kohlflage.

2. Der Fehler, dass der Unterzeichner unterstellt hatte, die im Jahre 2019 gefertigten Bildaufnahmen von der Einfahrt Koblenzer Straße 311 entsprächen auch dem Zustand am 15.09.2016, hat sich – weil Farbe und Material der noch in 2016 ausliegenden Pflasterung – sich von der jetzigen nicht unterscheidet – im Ergebnis nicht ausgewirkt.

Anders verhält es sich mit einem identischen Irrtum des Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft. Er schreibt:

*„Den Darlegungen des Verurteilten in dem Wiederaufnahmeantrag folgend, will er am 15.09.2016 gegen 08:20 Uhr dem durch den Zeugen Andreas H. [REDACTED] geführten Silozug an der Kreuzung Koblenzer Straße / Kohlflage in Löhne begegnet sein. Weitere Vorkommnisse berichtet der Verurteilte nicht. Insbesondere der in den Ermittlungsakten und auch dem angefochtenen Urteil niedergelegten Angabe, dass der Verurteilte anschließend ‚kurz vor 9 Uhr‘ an seinem Büro eingetroffen sei, wird nicht entgegen getreten. Zudem wird umfassend zu der benötigten Fahrtzeit vom Tatort zur Kohlflage vorgetragen, nicht jedoch zur benötigten Zeit für die Weiterfahrt zum Büro des Verurteilten. Dieser Angabe bedarf es indes, um eine vollständige Würdigung des neuen Tatsachenvortrags vornehmen zu können. Denn die für die Fahrt von der Kreuzung Koblenzer Straße Kohlflage in Löhne zum Sitz der Stellaplast GmbH & Co. KG in der Tonstraße 1 in Bad Oeynhausens benötigte Fahrtzeit beträgt **ausweislich einer Recherche über Google Maps nur zwischen 13 und 17 Minuten**. Ausgehend von einer Begegnung mit dem Fahrzeug des Zeugen H. [REDACTED] gegen 8.20 Uhr wäre der Verurteilte bei im Übrigen ereignisloser Fahrt mithin zwischen 08.30 Uhr und 8.40 Uhr am Firmensitz angelangt, was mit seiner früheren Angabe ‚kurz vor 9 Uhr‘ nicht mehr in Einklang zu bringen wäre. Demgegenüber passt die für die Weiterfahrt bis zum Büro benötigte Zeit nahezu exakt zu dem Zusammentreffen mit dem Fahrzeug des Zeugen K. [REDACTED] um 08.46 Uhr.“*

Hier hat sich die Generalstaatsanwaltschaft eine aktuelle Auskunft von Google Maps zunutze gemacht. Die 13 Minuten beziehen sich auf eine Fahrt über die A 30, eine Umgehungsstrecke **die erst im Dezember 2018 eröffnet** wurde. Die 17 Minuten beziehen sich auf eine Nutzung der B 61 mit Durchfahrt durch Bad Oeynhausens. Das war damals die einzige Strecke zur Tonstraße.

Bei den Ermittlungen im Jahre 2016 hatte die Kriminalpolizei die Wegstrecke von der Koblenzer Straße 311 (Hof des Jens M. [REDACTED] – 600 m von der Kohlflage entfernt) zur Tonstraße 1 in Bad Oeynhausen von Google Maps mit 20 bis 23 Minuten schätzen lassen (Bl. 641 d.A.). Wenn heute für die die Strecke durch Bad Oeynhausen nur noch 17 Minuten angegeben wird, dann deshalb, weil der Verkehr durch die Umgehungsstraße erheblich entlastet wird.

Der 2016 alleine zur Verfügung stehende Weg durch Bad Oeynhausen war zu günstigster Zeit vielleicht mit 20 Minuten bis zur Tonstraße zu bemessen. Tatsächlich war damals Bad Oeynhausen das schlimmste Nadelöhr in Nordrhein-Westfalen, das täglich von 56.000 Pkw durchfahren wurde, davon jedes vierte Fahrzeug ein Lkw. In einem Bericht der "Hannoverschen Allgemeinen" über die Neueröffnung der Umgehungsstraße heißt es, dass die durch Bad Oeynhausen je nach der Tageszeit gezwängten Fahrzeuge 20 Minuten bis zu einer Stunde gebraucht hätten, um wieder auf die Autobahn zu kommen¹. Das gilt natürlich für die Zeit vor 9:00 Uhr, in der die meisten zur Arbeit wollen.

3. Was die Generalstaatsanwaltschaft schließlich unter II c) vorträgt, ist beim besten Willen nicht erwidernsfähig. Welche Bedeutung die Erkenntnisse aus dem Gutachten des Sachverständigen für die Beweisführung haben, habe ich im Wiederaufnahmegesuche (dort S. 60 und 61) und dann nochmals wiederholend in der Beschwerdebeurteilung vom 31.05.2021 (dort S. 19 und 20) ausgeführt. Wenn die dargelegten neuen Tatsachen und Beweismittel den Schluss aufdrängen, dass zumindest eines der am Tatort sichergestellten und in belastender Weise dem Angeklagten in der Beweiswürdigung zugerechneten Beweismittel **nachweisbar lanciert** war, um den Verdacht auf ihn zu lenken, dann kontaminiert dies die gesamte Beweisführung, auch hinsichtlich der übrigen am Tatort sichergestellten Spurenräger.

Der Rechtsanwalt

¹ <https://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Umgehung-fuer-unterbrochene-Autobahn-In-Bad-Oeynhausen-steht-bald-keiner-mehr-im-Stau>



